

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Sozialarbeit / Sozialpädagogik, B.A.
Hochschule: Hochschule Düsseldorf
Standort: Düsseldorf
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls weitestgehend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich des Prüfungskonzepts einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage – berufsrechtliche Eignung (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage in angepasster Form. Zu Begründung verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

II. Nicht erteilte Auflage

Auflage – Prüfungskonzept Teilzeit (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

Auf S. 52 des Akkreditierungsberichts schlägt das Gutachtergremium folgende Auflage vor: „Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt laut Prüfungsordnung und Modulbeschreibung „11-14 Wochen“, sowohl für den Vollzeit- als auch für Teilzeitstudiengang. Die Gutachter:innen erachten eine Anpassung bzw. Verlängerung der Bearbeitungszeit für Teilzeit-Studierende als notwendig.“

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme eingereicht, in der sie der avisierten Auflage zustimmt und Anpassungen an der Bearbeitungszeit der Prüfungsordnung mitteilt. Dazu reicht die Hochschule die Entwurfsfassung der durch den Fachbereichsrat beschlossene Änderungssatzung ein. Danach wird im B.A. Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)“ die Bearbeitungszeit für die Thesis auf 15 Wochen angehoben.

Der Akkreditierungsrat bewertet die vorgenommenen Änderungen der Hochschule als ausreichend, um den festgestellten Mangel hinsichtlich der Anforderungen gemäß Kriterium § 12 Abs. 4 StudakVO zu beseitigen.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Änderungssatzung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

